



AUFNAHMEORDNUNG

§ 1 Aufnahme eines Mitgliedes

Für die Durchführung der Aufnahme eines Mitgliedes gemäß § 3 (4) der Satzung des bdia gelten folgende Bestimmungen:

- (1) Begehrt eine Person die Mitgliedschaft im bdia nach § 3 (1) a), b), c) d) („Innenarchitekten bdia“, „Außerordentliche Mitglieder bdia“, „Studenten im bdia“, „Assoziierte Mitglieder“) oder (3) („Mitglieder im Förderkreis des bdia“) der Satzung, ist der Aufnahmeantrag schriftlich an das Präsidium des bdia zu richten.
- (2) Über den Aufnahmeantrag und über die Kategorie einer Mitgliedschaft entscheidet das Präsidium des bdia. Hinsichtlich der Aufnahme von Mitgliedern nach § 3 (1) a), b) („Innenarchitekten bdia“, „Außerordentliche Mitglieder bdia“) und d) („Assoziierte Mitglieder“) ist der ortszuständige Landesvorstand hinsichtlich möglicher Hinderungsgründe für eine Mitgliedschaft zu befragen.
- (3) Das Präsidium kann den Bewerber vor der Beschlussfassung über seinen Aufnahmeantrag persönlich anhören.
- (4) Die Entscheidung über den Antrag durch das Präsidium ist dem Bewerber in Textform mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung soll die Entscheidung begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Bewerber binnen vier Wochen Einspruch einlegen. Das Präsidium entscheidet dann über den Antrag erneut. Erfolgt wiederum eine Ablehnung, so darf der Bewerber frühestens nach Ablauf von zwei Jahren einen neuen Aufnahmeantrag stellen, sofern er nicht darlegen kann, dass sich die Umstände, die der Ablehnung zugrunde gelegen haben, wesentlich geändert haben.
- (5) Wird ein Mitglied nach § 3 (1) b) („Außerordentliches Mitglied bdia“) der Satzung in die Liste der Innenarchitekten einer Landesarchitektenkammer eingetragen, so wird es mit Eintragung Mitglied nach a) („Innenarchitekt bdia“), ohne daß es eines erneuten Antrages oder einer Entscheidung bedarf. Erfüllt ein Mitglied nach § 3 (1) c) („Student im bdia“) der Satzung nach Abschluß des Studiums die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach § 3 (1) a) oder b) („Innenarchitekt bdia“, „Außerordentliches Mitglied bdia“) der Satzung, wird es Mitglied nach a) oder b), ohne dass es eines erneuten Antrages oder einer Entscheidung bedarf
- (6) Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft nach § 3 (2) entscheidet der Bundesrat aus eigener Initiative, auf Initiative des Präsidiums oder wenn mindestens drei Mitglieder nach § 3

- (1) a) oder b) („Innenarchitekt bdia“ oder „Außerordentliches Mitglied bdia“) die Verleihung an eine Person vorschlagen.
- (7) Wird die Mitgliedschaft nach § 3 (3) („Mitgliedschaft im Förderkreis des bdia“) der Satzung beantragt, gelten die Absätze (1) – (5) entsprechend.
- (8) Ein Mitglied hat stets alle Veränderungen seiner persönlichen Umstände, die für die Einordnung in eine Kategorie entscheidend sind, dem Präsidium unverzüglich anzuzeigen.

§ 2 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Gemäß § 6 (3) der Satzung kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- (a) ein Mitglied sich weigert, die Berufsgrundsätze zu befolgen,
 - (b) dem Ansehen des bdia schadet,
 - (c) ein Mitglied nach § 3 (1) a) („Innenarchitekt bdia“) der Satzung aus der Architektenkammer ausgeschlossen wird oder länger als fünf Jahre nicht mehr den Beruf eines Innenarchitekten ausübt, es sei denn, das Mitglied ist älter als 60 Jahre und hat die berufliche Tätigkeit aus Altersgründen aufgegeben;
 - (d) ein Mitglied länger als ein Jahr nach Mahnung unter Fristsetzung mit der Zahlung von mehr als 50 % eines Mitgliedsbeitrages im Verzug ist;
 - (e) ein Mitglied nach § 3 (1) c) („Student im bdia“) der Satzung das Studium nicht mit einem Abschluss beendet oder seit bestandem Examen mindestens ein Jahr vergangen ist, ohne dass die Voraussetzungen nach a) oder b) („Innenarchitekt bdia“ oder „Außerordentliches Mitglied bdia“) vorliegen. Das Präsidium kann auf schriftlichen Antrag die Übergangsfrist verlängern;
 - (f) ein Mitglied nicht die Ziele des bdia unterstützt oder durch Handlungen oder Äußerungen den Zielen des Vereines zuwiderhandelt.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied durch schriftliche Aufforderung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme binnen vier Wochen geben. Der zuständige Landesverband ist hinsichtlich entgegenstehender Gründen zu befragen. Der Beschluss des Präsidiums ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich zuzustellen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung beim Bundesrat durch schriftliche Erklärung einlegen. Gibt die Bundesratsversammlung der Berufung statt, kann das Präsidium die Stattgabe der Berufung durch erneuten einstimmigen Beschluss verwerfen. Das Präsidium hat den Ausschluß dann durch die nächste ordentliche Bundesmitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
- Für die Dauer des Berufungsverfahrens gegen den Ausschlussbeschluss des Präsidiums sind die Rechte und Ämter eines Mitgliedes suspendiert.

§ 3 Austritt

Die Mitgliedschaft ist mit einer Frist von einem Vierteljahr zum Jahresende schriftlich kündbar.

Die Erklärung ist an das Präsidium zu richten und der Bundesgeschäftsstelle zuzuleiten.

Diese Aufnahmeordnung wurde durch die Bundesmitgliederversammlung am 11.11.2017 in Berlin verabschiedet.